

## Synopse

### Änderung Kantonsverfassung; Öffentliche Schulen

	<b>Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 137 Absatz 1 und Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 105</b> Öffentliche Schulen  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.  <sup>2</sup> Der Kanton errichtet und führt sonderpädagogische Institutionen und die übrigen öffentlichen Schulen.  <sup>3</sup> Alle öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht des Kantons.	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.  <sup>2</sup> Der Kanton errichtet und führt die sonderpädagogischen Institutionen. Er kann weitere kantonale Angebote auf der Volksschulstufe führen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.  <sup>2bis</sup> Der Kanton errichtet und führt die übrigen öffentlichen Schulen. Das Gesetz regelt deren Aufgaben und Organisation.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Hugo Schumacher Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.